

Unterhöhlung des Rechtsstaates durch Behörden und Anwälte

***– ein Beispiel
aus Altendorf***

Altendorf: *Massive Gesetzes- und Eigentumsverletzungen*

Liebe Altendörfler

Was im Langacher seit Jahren behördlich geduldet und diesen Herbst noch weiter gesteigert wurde, geht auf keine Kuhhaut. Lesen Sie selbst:

Vor bald 5 Jahren wurde auf dem Langacher 25 ohne Bewilligung die Umgebung verändert: **Eine Doppelgarage wurde viel tiefer in den Boden gebaut als bewilligt.** Terrassierungen mit **Altlasten**-behaftetem Material wurden gebaut. Es wurde auch auf unserem Grundstück meter-

tief abgegraben, und **plötzlich stand eine Betonmauer auf unserem Land.** Das Wasser nimmt seither einen anderen Weg und nässt unsere Wiesen ein.

Wir beanstandeten dies beim Nachbarn selbst, was zu nichts führte. Dann beim Gemeindepräsidenten, beim Bauamt, beim Amt für Umweltschutz – **vergeblich!** Viele Versprechungen und Vertröstungen. **Es gab weder eine korrekte Bauabnahme, noch wurden die illegalen Bauten zurückgebaut.**

Erst 2010 wurde für die Abweichungen nachträglich ein Baugesuch eingereicht, doch dieses war fehlerhaft und nicht mal unterschrieben*. Die Abgrabungen und Terrassierungen kamen im Baugesuch gar nicht vor.

Unter dem Schutzschirm der Behörden wurden **Oldtimer** auf dem Kiesplatz **nahe am Bach abgedampft und Ölwechsel gemacht.** Wir reklamierten. Doch auch auf die Gewässerverschmutzungen reagierten die Behörden nicht, wie es das Gesetz verlangt.



Die gelbe Linie zeigt die Grenze zu unserem Land (links). **Auf dem Bild rechts** die Mauer, die einfach auf unser Grundstück gebaut wurde, und die Abgrabungen, welche ohne Absprache und ohne unser Einverständnis vorgenommen wurden. Gegen die Eigentumsverletzung rennen wir bis heute erfolglos an. Der Gemeinderat stützt die illegalen Vorgänge auf unserem Land, der Regierungsrat glänzt durch Untätigkeit: Justizminister Rügsegger als Vertreter der Schwyzer Aufsichtsbehörden liess ausrichten, in den nächsten 5-6 Monaten passiere in Schwyz mit Sicherheit nichts. Fragt sich nur, weshalb der Rechtsstaat hier nicht funktioniert, in anderen Fällen aber sofort gebüsst und Rückbau verlangt wird...

*Das Baugesuch wurde statt von den Gesuchstellern vom **Altendörfler Bauamts-Sekretär Bruno Ruoss** unterschrieben, also von der Bewilligungsbehörde gleich selber. Das Projekt wurde durch die Holzbau AG von Gemeinderätin M. Keller ausgeführt. Der Ex-Gemeindepräsident (und aktuelle Freienbacher Gemeindeschreiber) Albert Steinegger hielt seine schützende Hand über das Geschehen.

Die Baubewilligung wurde trotz allem vom Gemeinderat und den kantonalen Ämtern **erteilt**. Wir nahmen einen Anwalt** **und reichten Beschwerde beim Regierungsrat ein**.

Doch der Anwalt verhielt sich immer zahnloser. Schliesslich gestand er, dass seine Kanzlei halt auch Mandate für den Gemeinderat betreue, er könne uns deshalb leider nicht wirklich vertreten. **Das Recht und seine Sympathien seien aber klar auf unserer Seite...**

Erst vor kurzem erfuhren wir, dass er hinter unserem Rücken insgesamt 6 (!) Fristerstreckungs-Gesuche eingereicht hatte und damit selber zur monatelangen Verzögerung des Verfahrens beitrug.

Wir beauftragten einen zweiten Anwalt**, **diesmal aus Schwyz – in der Hoffnung, dieser vertrete unsere Interessen unbefangen**. Doch auch er liess uns ohne Angabe von Gründen warten und hängen...

Das Verwaltungsgericht hatte im Mai 2012 immerhin entschieden, **es sei doch noch ein Baugesuch für die Änderungen der Umgebung einzureichen, ansonsten der Rückbau anzuordnen sei**.

Doch erst im März 2013 erhielten wir auf hartnäckiges Nachfragen hin endlich die Information, Altendorfs Bauamt habe dieses Baugesuch nun einverlangt. Per Ende März 2013 müsse dieses eingereicht sein. **Doch wieder gingen Monate ins Land, ohne dass etwas geschah**. Der Anwalt beantwortete unsere entsprechenden Fragen weder telefonisch noch per Mail.

Mitte Oktober 2013 entschlossen wir uns, auch dem zweiten Anwalt **die Vollmacht zu entziehen** und verlangten das Dossier mit den vollständigen Akten zurück. **Dabei zeigte sich, dass auch er nicht unsere Interessen vertrat** – in offenbar bester Vernetzung mit dem Altendörfli Gemeinderat, den kantonalen Instanzen und mit der Gegenpartei.

Danach erhoben wir **Aufsichtsbeschwerde beim Regierungsrat** und forderten den Gemeinderat auf, **den Rückbau und die Herstellung rechtmässiger Zustände auf unserem Grundstück endlich anzuordnen**.

Doch die als „letztmalig“ angeordnete Frist an die Bauherrschaft **wurde** vom Altendörfli Bauamt **gleich 3(!) Mal verlängert**. Letztmals auf den 22. November 2013. Der Gemeinderat hält sich offenbar nicht an die „*letztmaligen Fristen*“, die er selber setzt.

Das schlägt dem Fass den Boden aus...



Bei einem solchen Ausmass an behördlicher Willkür und Arroganz bleibt uns offenbar nur die Information der Öffentlichkeit!

Warten auf den Rechtsstaat

Als Betroffene fordern wir seit bald 5 Jahren den Rückbau der rechtswidrigen Veränderungen auf unserem eigenen Gelände. Wir verlangen auch, dass die angezeigten Gewässerverschmutzungen und Altlasten durch das Amt für Umweltschutz AfU endlich untersucht werden. Alle unbewilligten Bauten sind rückzubauen.

Mehr Informationen zu diesem Fall behördlicher Willkür finden Sie auf der Webseite www.buergerforum-freienbach.ch

Altendorf, Mitte November 2013
Familie Steinegger, Langacher 23, 8852 Altendorf

**„Anwaltliche Leistungen“ – teuer bezahlt

Um den Regierungsrat anzurufen, hatten wir Geschädigte Unterstützung bei einem renommierten Anwalt aus Altendorf gesucht. Er war gerne bereit, uns für die Wiederherstellung rechtmässiger Zustände seine Dienste anzubieten. Nach reichlichen Rechnungen gab er das Mandat wegen selbst eingestandener Interessenkollision wieder ab.

Der Rechtsanwalt wollte dem Gemeinderat und dem fehlbaren Bauherrn, der unter besonderem obrigkeitlichem Schutz steht, offenbar nicht auf die Füsse treten.

Das Mandat übernahm daraufhin ein zweiter Anwalt aus Schwyz. Nach einem ersten Schaulaufen – um unser Vertrauen zu gewinnen – nahm auch er seine Anwaltspflichten ähnlich fragwürdig wahr. Auf unser Nachfragen reagierte er monatelang nicht. Als wir ihm das Mandat entzogen, zeigten die Akten, die wir herausverlangt hatten, dass auch er verstrickt war nach dem Schwyzer Motto ‚Man kennt sich‘ – gegen die Interessen seiner Klienten!

EINSCHREIBEN
Regierungsrat des Kantons Schwyz
Bahnhofstrasse 15
6430 Schwyz

EINSCHREIBEN
Gemeinderat Altendorf
Dorfplatz 3
Postfach
8852 Altendorf

Altendorf, 17 Oktober 2013

AUFSICHTSBESCHWERDE betr. RRB 32/2012, VGE vom 23.5.2012

STELLUNGNAHME / EINSPRACHE zum Schreiben Rechtsanwalt X vom 19.7.2013

Gesuch Nr. 2008-036.01, Bauherrschaft: XX

Bauobjekt: Neubau Garage, Umgebungsgestaltung, KTN XXX

Sehr geehrter Herr Landammann, sehr geehrte Mitglieder des Regierungsrates
Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates

Über das „*Baugesuch*“ von RA X namens XX vom 19.7.2013 wurde ich von meinem Anwalt Z erst mit Schreiben vom 5. 10.2013 orientiert (Eingang am 8.10.2013). Dies, nachdem ich RA Z seit Monaten vergeblich telefonisch und per E-Mail um Orientierung über den Stand des Verfahrens nachgefragt und zur Intervention aufgefordert hatte. Trotz mehrfacher schriftlicher Aufforderung stellte mir RA Z den zum „*Baugesuch*“ vom 19.7.2013 gehörenden Begleitbrief des Gemeinderates bis heute nicht zu. Aus diesem Grund sind mir nach wie vor allfällige Angaben über Fristen und Rechtsmittel nicht bekannt. Die Anwaltsvollmacht vom 31.8.2011 habe ich aufgrund fehlenden Vertrauens in die weitere Mandatsführung per sofort entzogen. Ich bitte um Kenntnissnahme.

Ich nehme hiermit Stellung und erhebe Einsprache gegen das „*Baugesuch*“ vom 19.7.2013. Gleichzeitig sehe mich veranlasst, den Regierungsrat als Aufsichtsbehörde anzurufen, um die Wiederherstellung der mir verfassungsmässig zustehenden Rechte auf ein faires Verfahren, die Gewährleistung des Willkürverbots und die Garantie einer rechtsgenügenden Erfüllung meiner vom Regierungsrat und Verwaltungsgericht im vorgängigen Verfahren geschützten Beschwerdeanträge betreffend die unbewilligten baulichen Tätigkeiten von XX einzufordern.

Unter Verweis auf das Koordinationsgebot stelle ich hiermit als direkt betroffener und am Verfahren bereits beteiligter Nachbar sowohl materielle Anträge an den Gemeinderat Altendorf, als auch Verfahrensanträge an den Regierungsrat als Aufsichtsbehörde.

ANTRÄGE

A. Verfahrensanträge zuhanden der Aufsichtsbehörde

- VA 1 a) Es sei aufsichtsrechtlich anzuordnen, dass die Vermessungsdaten zu KTN XXX Altendorf, auf dem Geoportal Schwyz, die als verbindlich aufgeschaltet wurden, obwohl noch gar keine definitive Bauabnahme erfolgte und die Angaben von den effektiven Ausmassen abweichen, korrigiert werden.
- b) Die Hintergründe für diese Aufschaltung seien von Amtes wegen abzuklären, und allfällig festgestellte Missbräuche seien zu ahnden.
- c) Die Querschnitte und Höhenkoten, wie in der Baubewilligung von 1991 erwähnt, seien zu edieren, resp. die alten und neuen Vermessungsergebnisse seien offenzulegen.
- VA 2 Der Gemeinderat Altendorf sei anzuweisen, unverzüglich die notwendigen, gesetzeskonformen Massnahmen gegenüber der Baugesuchstellerin XX zu treffen und durchzusetzen. Insbesondere sei der Gemeinderat Altendorf aufzufordern, den sofortigen Rückbau des rechtswidrig veränderten Aussenraums von KTN XXX unter Fristansetzung anzuordnen, und eine vorschriftsgemässe baupolizeiliche Abschlusskontrolle durchzuführen.
- VA 3 a) Es sei aufsichtsrechtlich zu untersuchen, weshalb die von mir seit Jahren gerügten, offenkundig vorliegenden Rechtsverletzungen durch den Gemeinderat Altendorf gegen besseres Wissen nicht gestoppt und geahndet wurden.
- b) Ebenfalls sei aufsichtsrechtlich abzuklären, welche Gründe und Umstände zur Begünstigung der rechtswidrig handelnden Bauherrschaft führten. So sei zu untersuchen, ob die wissentliche, jahrelange Duldung der rechtswidrigen baulichen Veränderungen durch den Gemeinderat Altendorf im Zusammenhang steht mit der Auftragsvergabe für

den Garagenbau an die Firma der A5

Altendorf (A5 ist langjähriges Mitglied des Gemeinderates Altendorf), die das Projekt für die Bauherrschaft 2008 ausführte und im Projektänderungsgesuch von 2010 falsche Angaben machte.

c) Es sei auch aufsichtsrechtlich abzuklären, ob strafrechtlich relevante Gründe für das – angesichts der mehrfach angezeigten Missstände – trölerische Verhalten des Gemeinderates vorliegen. Z.B. betreffend Nichtanhandnahme meiner wiederholt vorgebrachten Rügen und Hinderung der Polizei an der pflichtgemässen Ahndung angezeigter Gewässerverschmutzungen/Umweltverschmutzungen (vgl. Eingabe von RA Y vom 17.1.2011 und Beschwerde an den Regierungsrat vom 21.4.2011 sowie Stellungnahme vom 3.10.2011, bei den Vorakten).

d) Eventualiter sei eine Strafuntersuchung einzuleiten über Officialdelikte (u.a. Amtsmissbrauch gemäss Art. 312, StGB, Ungetreue Amtsführung gemäss Art. 314, StGB, Urkundenfälschung im Amt gemäss Art.317 StGB, Vorteilsnahme gemäss Art. 322 StGB, Vergehen gegen die Umweltschutz- und Gewässerschutzbestimmungen, etc.), begangen durch den ehemaligen Gemeindepräsidenten A1, den amtierenden Gemeindepräsidenten A2 sowie weitere verantwortliche Mitglieder des Gemeinderates Altendorf und der Gemeindeverwaltung (inkl. alt-Bauverwalter A3, Bauverwalter A4 und Gemeindeschreiber A6), Mitarbeiter der Vermessungsfirma, sowie allfällig weitere Personen.

VA 4 a) Das Amt für Umweltschutz AfU sei anzuweisen, die angezeigten Gewässerverschmutzungen und Altlasten auf KTN XXX unverzüglich zu untersuchen und gesetzeskonforme Massnahmen einzuleiten. Insbesondere sei die sofortige Probenentnahme vor dem Rückbau der widerrechtlich angelegten Terrassierungen und Plätze anzuordnen.

b) Die Gewässer- und Umweltverschmutzungen seien nach Massgabe des Umweltpolizeirechts zu belangen.

VA 5 Die durch pflichtwidriges Behördenverhalten entstandenen Kosten seien mir zu ersetzen. Es sei mir ein angemessener Schadenersatz zuzusprechen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten des Staates.

B. Materielle Anträge zum „Baugesuch“ vom 19.7.2013

- MA 1 Das Schreiben der Bauherrschaft sei vom Gemeinderat Altendorf als weder formell noch materiell den Erfordernissen eines Baugesuchs genügend zurückzuweisen. Es sei festzustellen, dass das erforderliche Baugesuch nicht fristgerecht eingereicht wurde, und es sei keine weitere Fristerstreckung zu gewähren.
- MA 2 Die genauen Vermessungsdaten für den Zustand vor und nach den unbewilligten baulichen Eingriffen seien auf Kosten der Bauherrschaft von einem amtlich anerkannten Vermessungsbüro einzuholen. Meine entsprechenden Beweise (Beilage 2) sowie die bereits ins Recht gelegten Fotodokumentationen seien ebenfalls beizuziehen. Die Rechtswidrigkeit der vorgenommenen baulichen Veränderungen sei durch den Gemeinderat festzustellen.
- MA 3 a) Es sei der unverzügliche Rückbau der unbewilligten Terrainveränderungen und des Kiesplatzes gemäss RRB 32/2012 vom 17.1. 2012 und VGE vom 23.5.2012 anzuordnen, und sämtliche erfolgten Rechtsverletzungen seien gemäss den gesetzlichen Vorschriften mit Busse zu ahnden.
- b) Es sei anzuordnen, dass die noch immer fehlende Holzverkleidung an der Garage (inkl. Garagetore) unverzüglich angebracht wird. Es sei eine endgültige, rechtskonforme Bauabnahme der Doppelgarage vorzunehmen.
- c) Der im Bereich KTN XXX , unterbrochene öffentliche Fussweg sei wieder durchgängig zu öffnen. Eventuelle rechtswidrig vorgenommenen Änderungen im Grundbuch seien zu korrigieren. Allfällige strafrechtlich relevante Sachverhalte seien in diesem Zusammenhang zu klären und zu ahnden.
- MA 4 a) Die unbewilligten Aufschüttungen (Kiesplatz westlich der Doppelgarage, Sitzplatz nördlich des Wohnhauses, Unterfangung der Zufahrt zum Wohnhaus), die aus Altlasten-relevantem Material bestehen, seien vor der Entfernung unter der Leitung des AfU untersuchen zu lassen und gesetzeskonform zu entsorgen.

b) Für die Festlegung der zu untersuchenden Altlasten-relevanten und Gewässer-gefährdenden Bereiche auf KTN XXX (historische Untersuchung) sei ich als Augenzeuge beizuziehen.

BEGRÜNDUNG

I Gewährleistung eines korrekten öffentlich-rechtlichen Verfahrens

1.1 Eigentumsverletzung im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens

Die Abklärung der Eigentumsverhältnisse und damit der Berechtigung zur baulichen Veränderung ist ein elementarer Bestandteil einer ordnungsgemässen Prüfung von Baugesuchen.

Es ist gerichtsnotorisch, dass die Bauherrschaft rechtswidrig und ohne mein Einverständnis bauliche Veränderungen auf meinem Grundstück vorgenommen hat (östlicher Teil der Zufahrt zur Garage und Unterfangung der Steinmauer am östlichen Fahrbahnrand, vgl. RRB 32/2012 vom 17.1.2012, Erw. 6.3. und VGE vom 23.5.2012). Neue, resp. andere Erkenntnisse sind hierzu weder im Rahmen eines weiteren Baugesuchsverfahrens, noch in einem zivilrechtlichen Verfahren zu gewinnen. Die Grenz- und Eigentumsverletzungen sind und bleiben ein Faktum.

Sich trotzdem auf den Standpunkt zu stellen, es sei zuerst das Resultat einer zivilrechtlichen Auseinandersetzung abzuwarten – wie sich dies die Bauherrschaft erlaubt und auch der Gemeinderat sinngemäss in Aussicht stellte – ist unhaltbar. Effektiv geht es hier um ein baurechtliches, d.h. öffentlich-rechtliches Verfahren, bei welchem der Gemeinderat von Amtes wegen vorab die grundsätzlichen Fragen zu prüfen hat.

Eine nachträgliche Baubewilligung kann betreffend der Geländeabsenkung auf meinem Grundstück also gar nicht erteilt werden. Es wurden auf fremdem Eigentum rechtswidrig bauliche Veränderungen vorgenommen, die zwingend zurückzubauen sind. Um dies nun in die Wege zu leiten, bedarf es keiner vorgängigen zivilrechtlichen Auseinandersetzung. Ich fordere, dass die Grenzverletzungen nun unverzüglich im öffentlich-rechtlichen Verfahren zu ahnden sind. Die seit Jahren von mir geforderte behördliche Anordnung zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes und das Ergreifen von baupolizeilichen Massnahmen hat von Amtes wegen zu erfolgen und ist unabdingbar.

1.2 Bei unbewilligten Abgrabungen ist die Frage der Verhältnismässigkeit bezüglich Rückbau obsolet

Es besteht kein Anrecht auf Bestandesgarantie bei unbewilligten Abgrabungen von Umgelände einer Baute. Ob die Konsequenz daraus eine Nutzungseinschränkung für die Bauherrschaft bedeutet oder nicht, ist vorliegend ohne Belang. Es wurde nie ausdrücklich eine Doppelgarage für „grosse“ Motorfahrzeuge bewilligt. Die Drohung, die Baubehörde sei allenfalls zur Verantwortung zu ziehen für die „*her-nach nicht als bestimmungsgemäss voll nutzbar erweisende Baute*“ ist unbehelflich und fällt ins Leere.

Es ist auch nicht haltbar, wenn die Bauherrschaft behaupten will, es wäre „*krass unverhältnismässig*“, die widerrechtlichen baulichen Veränderungen zu ahnden und den Rückbau zu verlangen. Allein angesichts der offenkundigen Grenzverletzungen ist der unverzügliche Rückbau unabdingbar. Der Boden auf dem Umgelände der Doppelgarage ist auf das gewachsene Terrain zu erhöhen.

Es gibt keinen Anlass, die schon längst beanstandeten Eigentumsverletzungen behördlicherseits noch länger zu schützen. Von Amtes wegen ist unverzüglich der Rückbau und die Wiederherstellung eines gesetzeskonformen Zustandes anzuordnen.

Würden die Massnahmen weiterhin trölerisch hinausgezögert, so wäre dies auch von strafrechtlicher Relevanz. Ich behalte mir überdies – entgegen anders lautenden, falschen Behauptungen – entsprechende Schadensersatzforderungen vor.

1.3 Keine ‚mit-gemeinte‘ Bewilligung von Terrainveränderungen

Die Darstellung der Bauherrschaft auf Seite 2, wonach die „*Bauherrin einem bedauerlichen Missverständnis unterlegen*“ sei, weil sie „*stets davon ausgegangen (sei), dass die zur hinreichenden Erschliessung der Doppelgarage notwendigen Anlagen von der ihr am 13. Juni 2008 erteilten Baubewilligung erfasst (seien) und dass alle Anlagen und das Wohnhaus im Jahre 1972 bereits bestanden hatten, so wie dies das Amt für Raumentwicklung in seinem Gesamtentscheid vom 15.12. 2010 zur nachträglichen Erteilung der Baubewilligung dem Grundsatz nach auch beurteilte*“ ist unhaltbar.

Auch der folgende Umkehrschluss ist unzulässig: „*Wäre dies alles nicht der Fall gewesen, hätte der Bauherrin die Baubewilligung für die Doppelgaragen von Anfang an verweigert werden müssen (vgl. Art. 22 Abs.2, Bst.b RPG). Aufgrund der Dimensionierung der Doppelgarage war von Anfang an klar, dass diese auch für*

grössere Fahrzeuge bestimmt ist, für die es etwas grössere Manövrierflächen für die sichere Zu- und Wegfahrt im Sinne von § 37 Abs.2 PBG braucht (vgl. Art. 19 Abs.1 RPG). Ausserdem schreibt § 54 Abs.1 PBG vor, dass Bauten und Anlagen so zu erstellen sind, dass sie weder Personen noch Sachen gefährden dürfen (...)“. Effektiv gefährden die beanstandeten, unbewilligten Veränderungen sehr wohl Personen und Sachen, wie ich mehrfach aktenkundig gerügt habe. Die Vorakten sind beizuziehen.

Die gesamte Argumentation der Bauherrschaft ist aufgrund der Faktenlage geradezu absurd. Dass unbewilligte Terrainveränderungen und Eigentumsverletzungen vorliegen, ist unbestritten und geht klar aus den erwähnten RRB- und VG-Entscheiden hervor. Hier sinngemäss trotzdem zu behaupten, man sei quasi in guten Treuen von einer Art mit-gemeinter Bewilligung für diese Veränderungen ausgegangen, resp. die Terrainveränderungen seien de facto schon rechtmässig mitbewilligt, ist unhaltbar. Die vom RR und vom VG geforderten Beweise für vorher entstandene Terrainveränderungen sind nicht erbracht.

II Begründungen zu den Verfahrensanträgen

Zu VA 1

Gemäss Protokoll vom 9.8.1991 und Augenschein hat das Wohnhaus KTN XXX
, Altendorf, andere Dimensionen als von ^{der Vermes-}_{sungsfirma} ausgewiesen. Das Haus *wuchs* auf den Plänen seit 1991 offenbar *virtuell*, obwohl es tatsächlich unverändert geblieben ist (vgl. Beilage 4).

Die aktuell auf dem Geoportal aufgeschalteten Pläne täuschen vor, das Nebengebäude (Doppelgarage) sei kleiner als das Hauptgebäude, obwohl das Gegenteil der Fall ist. Die Edition der Originalunterlagen der Baubewilligungen von 1991 und 2008 ist zur Eruierung der tatsächlichen Ausmasse notwendig.

Bezüglich falscher Angaben im Geoportal verweise ich ausserdem auf die Sachverhaltsdarstellung Pkt. 8.5 ff. in der Stellungnahme von RA Z _____ vom 3.Oktober 2011.

Ich ersuche aufgrund dieser Tatsachen um antragsgemässe Abklärungen zum nicht nachvollziehbaren Vorgehen des Geometers, der Vorinstanz und aller zuständigen kantonalen Stellen.

Zu VA 2

Zur Verhinderung von Verfahrensverzögerungen und Bundesrechtsverletzungen bestehen klare Gesetzesbestimmungen und verfassungsmässige Garantien, auf die ich mich vorliegend beziehe. Ich verweise hierzu auch auf Art. 22quater Abs. 3 BV, Art. 4 BV und Art. 2 ÜBBest. BV sowie auf BGE 107 Ib 397f; 103 Ib 146; 100 Ib 370, BGE 114 Ib 351 und BGE 116 Ib 50, Erw. 4a, S. 56.

Wie einleitend ausgeführt, fordere ich die mir zustehenden Rechte auf ein faires, willkürfreies Verfahren und die rechtsgenüglihe Erfüllung der vom Regierungsrat im RRB 32/2012 angeordneten und vom Verwaltungsgericht am 23.5.2012 bestätigten weiteren Schritte in Bezug auf die unbewilligten baulichen Veränderungen auf KTN XXX und meiner eigenen Liegenschaft. Das offenkundig trölerische Vorgehen des Gemeinderates Altendorf bei der Umsetzung dieser Vorgaben kann nicht hingenommen werden.

Es ist durch die Aufsichtsbehörden vom Gemeinderat insbesondere zu verlangen, dass dieser den Rückbau der widerrechtlich vorgenommenen baulichen Veränderungen nun unverzüglich anordnet, alle Vorleistungen gemäss den materiellen Anträgen erbringt, den Ablauf des Rückbaus überwacht und eine rechtsgenüglihe baupolizeiliche Schlussabnahme vornimmt. Für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ist eine kurze Fristansetzung unabdingbar.

Ich ersuche die Aufsichtsbehörden um antragsgemässe Intervention zur Gewährleistung eines rechtskonformen Verfahrensfortgangs.

Zu VA 3

Ansichts der langwierigen und unnötigen Verzögerungen eines rechtskonformen Baubewilligungsverfahrens ist allenfalls eine Strafuntersuchung gegen die verantwortlichen Behördenmitglieder, welche die gerügten Rechtsverletzungen überhaupt erst ermöglichten, einzuleiten.

Ich zeige hiermit an, dass im Zusammenhang mit den von mir seit 2008 gerügten Vorfällen möglicherweise Officialdelikte begangen wurden, die von Amtes wegen zu ahnden sind, u.a. Amtsmissbrauch gemäss Art. 312 StGB, Ungetreue Amtsführung gemäss Art. 314 StGB, Urkundenfälschung im Amt gemäss Art. 317 StGB, Vorteilsnahme gemäss Art. 322 StGB, Vergehen gegen die Umweltschutz- und Gewässerschutzbestimmungen, etc.

Ich ersuche um Abklärung, ob strafrechtlich relevante Handlungen vorliegen, die von A1 (ehemaliger Gemeindepräsident), von A2 (amtierender Gemeindepräsident) sowie weiteren verantwortlichen Mitgliedern des Gemeinderates

tes Altendorf, insbesondere von Gemeinderätin A5 (deren Firma den Bau der Doppelgarage ausgeführt hatte und im Rahmen des Projektänderungsverfahrens 2009/10 offensichtlich falsche Angaben machte, vgl. Beilage 3), und des Bauamtes (A4 und alt-Bauverwalter A3) sowie von Gemeindeschreiber A6 , von Mitarbeitern der Vermessungsfirma und von allfällig weiteren involvierten Personen verübt worden sein könnten.

Der Gemeinderat Altendorf brachte im bisherigen Verfahren ein sogenanntes „*unnummeriertes Aktendossier*“ betreffend Terrainveränderungen ins Spiel, das ich nie einsehen konnte und bei dem es sich möglicherweise um eine Fälschung handelt (Schreiben der kommunalen Bauverwaltung vom 12.12.2008, erwähnt im VGE vom 23.5.2012 auf S.11).

Das Verwaltungsgericht zitiert aus diesem Papier, dass laut Gemeinderat bezüglich Terrain- und Umgebungsveränderungen „*geringe Anpassarbeiten*“ nötig seien. Da die unbewilligten Abgrabungen auch auf meinem Land stattfanden und es sich auch in gewässerschutzrechtlicher Hinsicht keinesfalls um geringfügige Veränderungen handelt, ist dieses Schreiben beizuziehen und mir in Kopie auszuhändigen.

Ich ersuche die Aufsichtsbehörde, das „*unnummerierte Aktendossier*“ von Amtes wegen auf seine Authentizität zu überprüfen und antragsgemäss zu entscheiden.

Zu VA 4

Ich habe im laufenden Verfahren seit Jahren zahlreiche einschlägige Beweise vorgebracht, dass durch die Bauherrschaft erhebliche Gewässer- und Umweltverschmutzungen verursacht wurden, die gemäss dem Umweltpolizeirecht zu belangen sind. Meines Wissens wurden jedoch keinerlei entsprechende umweltpolizeiliche Massnahmen getroffen.

Bis im Sommer 2013 – nachdem die Bauherrschaft XX die Liegenschaft KTN XXX bereits seit Monaten nicht mehr bewohnte – wurden Oldtimer-Lastwagen auf dem Kiesplatz nassgereinigt, und es wurden an dieser Stelle unzulässige Wartungsarbeiten an den Fahrzeugen ausgeführt.

Es ist unumgänglich, aufsichtsrechtlich sicherzustellen, dass das AfU die notwendigen Massnahmen für eine korrekte Entsorgung des belasteten Materials am Standort KTN XXX trifft und vordringlich, d.h. vor dem Rückbau der widerrechtlichen Terrainveränderungen und des Kiesplatzes, alle nötigen Altlastenabklärungen vornimmt. Ich verweise dazu auch auf die Begründungen zu den materiellen Anträgen MA 4, S. 13 und 14 nachfolgend.

Zu VA 5

Die materielle und ideelle Schädigung zu meinen Lasten infolge rechtswidriger Handlungen der Schadensverursacher XX hätte von Amtes wegen im Rahmen einer regulären, unverzüglich anberaumten Baukontrolle im öffentlich-rechtlichen Baubewilligungsverfahren innert kürzester Zeit – d.h. schon vor Jahren – unterbunden werden können.

Entsprechende behördliche Massnahmen sind von Gesetzes wegen vorgegeben und auch von der Verfassung garantiert, wurden vorliegend aber nicht in die Wege geleitet.

Dadurch erwuchs mir über Jahre hinweg ein hoher finanzieller und ideeller Schaden:

- Mein Bio-Landwirtschaftsbetrieb erfuhr eine massive Schädigung, u.a. durch Beeinträchtigung des Quellwassers, Einnässung der Wiesen und Einleitung des Oberflächenwassers in meine Strasse. Im eingenässten Wiesland ist die vormalige maschinelle Bewirtschaftung und auch der Weidegang nur noch reduziert möglich. Das amtspflichtsverletzende Verhalten und die trölerische Verfahrensverzögerung führte somit auf meinem Betrieb zu grossem zusätzlichem Arbeitsaufwand und Ertragseinbussen im Umfang von mindestens Fr. 10'000.- pro Jahr seit 2008/9.
- Es fielen Anwalts- und Verfahrenskosten in der Höhe von bisher rund Fr. 25'000.- sowie grosser eigener Arbeitsaufwand für die Abwehr und Dokumentation der Rechtsverletzungen durch die Bauherrschaft an.
- Dazu kamen aber auch psychische Belastungen mit Auswirkungen auf die Gesundheit (vorher nicht vorhandene Schlafstörungen, Kopf- und Rückenschmerzen, Verdauungsstörungen und erhöhte Erkältungsanfälligkeit) für mich und meine Familie infolge der behördlich geduldeten Übergriffe und Schikanen, wofür ich ein angemessenes Schmerzensgeld geltend mache.

Ich halte hiermit ausdrücklich fest, dass all diese Schäden und Kosten überhaupt erst infolge fehlerhaften Behördenverhaltens im öffentlich-rechtlichen Verfahren entstanden sind. Die genannten Schäden hätten vermieden werden können, wenn die Vorinstanz nach Kenntnisaufnahme der Rechtsverletzungen pflichtgemäss gehandelt hätte.

Meine Ansprüche auf Schadensersatz, resp. Kostenübernahme werden deshalb bei den säumigen Behörden geltend gemacht.

Ich ersuche um entsprechende Kostengutsprache, eventuell unter Regressnahme auf die angezeigten, aktiv an den Begünstigungen der widerrechtlich handelnden Bauherrschaft beteiligten Verantwortlichen und ersuche um antragsgemässen Entscheid.

III **Begründungen zu den materiellen Anträgen betr. „Baugesuch“ vom 19.7.2013**

Zu MA 1

1.1 Die vom Gemeinderat am 1.3.2013 gesetzte Frist für die Einreichung des Baugesuchs (31. März 2013, d.h. 10 Monate nach dem Entscheid des VG) wurde nochmals um weitere 3½ Monate erstreckt, ohne dass daraufhin mit dem „Baugesuch“ vom 19.7.2013 die geforderten formellen und materiellen Voraussetzungen erfüllt worden wären. Das Gesuch ist geradezu fahrig verfasst und genügt den üblichen Anforderungen an ein Baugesuch bei weitem nicht.

Insbesondere fehlen sämtliche vorschriftsgemäss auszufüllenden Formulare, Schnitte mit Höhenkoten, etc., und auch die auf knapp 3 Seiten erstellten Ausführungen sind geradezu laienhaft verfasst, was angesichts der anwaltlichen Vertretung der Bauherrschaft erstaunt.

1.2 Es erfolgte auch keine Ausschreibung im Amtsblatt, was aber zwingend erforderlich wäre, geht es vorliegend doch keineswegs um geringfügige bauliche Eingriffe, die im abgekürzten Verfahren hätten erledigt werden können, sondern um schwerwiegende Eigentums- und Umwelt-relevante bauliche Veränderungen mit entsprechend hohen Schadens- und Kostenfolgen.

1.3 Aufgrund der eingereichten Unterlagen ist es also nicht möglich, *„die Angelegenheit in einem zweiten Rechtsgang gesamthaft zu beurteilen“*. Mit ihrem Vorgehen versucht die Gegenpartei offenkundig und unbehelflich, die unausweichlichen Anordnungen des Rückbaus ihres widerrechtlich erstellten Umgeländes trölerisch zu verzögern, was ich hiermit explizit als missbräuchlich rüge.

1.4 Weitere Verzögerungen durch allfällige neue Fristgewährung sind keinesfalls zulässig. Sie wären eine willkürliche und ebenfalls trölerische Pflichtverletzung von Seiten des Gemeinderates, resp. Begünstigung der Bauherrschaft und Verletzung des Gleichbehandlungsgebots. Die letztmalige Frist ist als solche verbindlich. Ein den Vorgaben des RRB 32/2012 vom 17.1. 2012 und des VGE vom 23.5.2012 genügendes Baugesuch ist nicht eingereicht worden, womit der Rückbau nun – rund 17 Monate nach dem verbindlichen letzten Entscheid des VG (!) – unausweichlich geworden ist. Ich ersuche um entsprechende Gutheissung meines Antrags.

Zu MA 2

2.1 Die im „*Baugesuch*“ vom 19.7.2013 enthaltenen Aussagen sind tatsachenwidrig und werden generell bestritten, soweit sie von meinen eigenen Darstellungen abweichen. Ich verweise dazu auch auf die bereits ins Recht gelegten Akten.

Bis heute wurde kein Nachweis erbracht, dass der Kiesplatz auf der Westseite der Garage schon vor dem 1.7.1972 erstellt worden sei. Ein solcher Nachweis ist auch gar nicht möglich, denn die Behauptung der Bauherrschaft ist schlicht tatsachenwidrig, was durch das umfangreiche Beweismaterial klar belegt ist.

Das am 19.7.2013 beigelegte Planmaterial der Bauherrschaft ist unbrauchbar. Ich verweise dazu auch auf meine früheren Beanstandungen, wonach u.a. auf dem Geoportal falsche Daten ausgewiesen werden (vgl. dazu meine Ausführungen zu VA 1 auf S. 7 und Beilage 4 sowie die Stellungnahme RA Z vom 3.10.2011 an den RR).

Es ist unbehelflich, wenn RA X mit Verweis auf einen Zeugen (S. 10), der überdies befangen ist, vgl. Begründung 4.2 nachfolgend) über die Ausmasse des ehemaligen Platzes tatsachenwidrige Behauptungen über einen „*früheren Zustand*“ vorbringen will. Für eine vertretbare Beweisführung, wie vom RR und vom VG verlangt, ist das Beibringen von Geometer-Plänen, resp. genauen Angaben über Höhenkoten unabdingbar.

2.2 Es handelt sich effektiv nicht um einen „*vorbestehenden, lediglich erweiterten Kiesplatz*“, und auch nicht um „*eine massvolle Erweiterung*“. Wie die schon längst geforderten amtlichen Vermessungen aufzeigen werden, ist eine raumplanungsrelevante Änderung erheblichen Ausmasses gegeben. Als Folge der gesamten unbewilligten Umgebungsveränderungen änderte sich sogar die Oberflächenwasser-Strömrichtung zum Nachteil meiner Liegenschaft (Beeinträchtigung unserer Quellen, Einleitung von Oberflächenwasser in unsere Strasse und massive Einnässungen unseres Bio-Landwirtschaftsbetriebs), was laut GSchG absolut unzulässig ist.

2.3 Das in den Beilagen des Schreibens von RA X vom 19.7.2013 eingezeichnete „*gewachsene und gestaltete Terrain*“ entspricht nicht dem vormals und aktuell bestehenden Verlauf des Bodens.

2.4. Gerichtsnotorisch sind widersprüchliche Angaben über die effektive Position der Bodenplatte, die auch für die Absenkung des Bodens bei der Zufahrt zur Doppelgarage massgeblich ist. Es wurden dazu bisher insgesamt 6 (!) Varianten angegeben:

1. Variante: 70 cm (gemäss VGE vom 23.5.2012 auf S.10, Pkt. 4.3.1):
„Im bewilligten Schnittplan A--A vom 22.4.2008 (...) wurde die Oberkante der Bodenplatte mit -0.70m (gemessen ab dem erwähnten Referenzpunkt) angegeben.“
2. Variante: 26 cm (gemäss VGE vom 23.5.2012 auf S.11, Pkt. 4.3.2):
„Das Mass zwischen der Unterkante der Bodenplatte und dem First beträgt 6.30m (statt 6.04m gemäss Schnittplan A--A vom 22.4.2008; Differenz 26 cm).“
3. Variante: 6 cm (gemäss VGE vom 23.5.2012 auf S.11, Pkt. 4.3.2):
„Das Mass zwischen der Unterkante der Bodenplatte und dem Schnittpunkt der Dachhaut mit der Seitenfassade wird im Schnittplan A--A vom 17.3.2010 mit 4.13m (statt 4.19m gemäss ursprüngl. bew. Plänen, Differenz 6cm) angegeben.“
4. Variante: 20 cm (A3 bei der Rohbaukontrolle vom 12.12.2008):
„Die Bauhöhe wurde bei gleicher Höhe OK ü.M durch Tiefersetzen der Baute um 20cm erweitert.“ Gemäss Aussage von Bausekretär A4 vom 8.11.2009 sei bisher übrigens lediglich eine Rohbauabnahme erfolgt, das Dossier aber fälschlicherweise schon am 12.12. 2008 von alt Bauverwalter A3 geschlossen worden.
5. Variante: 44 cm (Gemeinderat Altendorf im Schreiben vom 17.3.2010):
„Die erstellte Bodenplatte liegt 0.44m tiefer als bei den bewilligten Plänen festgehalten“
6. Variante: 1.14m (RA X am 2.11.2010 und ‚aktualisierte Baupläne‘ vom 17.3.2010, Firma von A5):
„Die Bodenplatte der Garagenbaute liegt auf einem Niveau von -1.14m.“

Effektiv wurde die Umgebung der Garage gegenüber dem vorherigen Zustand um mindestens 114 cm tiefer gelegt. Es handelt sich in Bezug auf das Umgelände keineswegs um eine „geringfügige Änderung“ oder ‚mitbewilligte‘ Abgrabungen. Dies auch deshalb, weil durch die Tieferlegung der Abfluss des Oberflächenwassers stark verändert wurde, was gerichtsnotorisch ist.

Der zutreffende Sachverhalt muss nun durch eine amtliche Vermessung eindeutig und verbindlich ermittelt werden. Ich verweise auch auf die hierzu bestehenden Akten inkl. Fotodokumentation im uns verweigerten rechtlichen Gehör vom 17.1.2011.

Ich ersuche um Gutheissung meines Antrags MA2, damit der tatsächliche Sachverhalt endgültig und verbindlich festgestellt und vollumfängliche Rechtssicherheit gewährleistet wird.

Zu MA 3

- 3.1 Der Gemeinderat Altendorf hat seit Jahren wider besseres Wissen die Herstellung eines rechtswidrigen Zustandes und gesetzesverletzende Nutzungen zugelassen. Er ist jedoch von Amtes wegen verpflichtet, seine baupolizeilichen Aufgaben wahrzunehmen und den Rückbau der unbewilligten Terrainveränderungen nun unverzüglich anzuordnen. Der RRB 32/2012 vom 17.1.2012 und der VGE vom 23.5. 2012 haben diese behördliche Pflicht unmissverständlich bestätigt.
- 3.2 Bei Verletzung baurechtlicher Vorschriften sind von Amtes wegen Bussen anzuordnen. Ich fordere den Gemeinderat auf, im Zusammenhang mit den Rückbau-Anordnungen auch ohne weitere Verzögerungen die entsprechenden Bussen auszusprechen.
- 3.3 Die gemäss Baugesuch von 2010 vorgegebene Holzverschalung an der Garage ist bis heute nicht angebracht worden. Sie ist unverzüglich auch an den Toren zu montieren.
- 3.4 Der öffentliche Fussweg im Norden von KTN xxx wurde unzulässig unterbrochen mit einer unrechtmässig angebrachten, alten amtlichen(!) Verbotstafel, die gar nicht für diesen Standort erstellt worden ist. Diese Tafel ist sofort zu entfernen, und der Fussweg ist für die Öffentlichkeit wieder freizugeben. Die damit allenfalls zusammenhängenden strafrechtlich relevanten Sachverhalte müssen von Amtes wegen aufgeklärt und geahndet werden.

In Bezug auf die Alte Landstrasse entlang der Ostseite der Doppelgarage verweise ich auf die Ausführungen von RA Z in seiner Stellungnahme vom 3. Oktober 2011, Pkt. 11. im Verfahren vor dem Regierungsrat. Schon damals wurde die Missachtung der Auflage des Amtes für Landwirtschaft gerügt, wonach eine Strassenbreite von 2.70 m einzuhalten wäre, durch die Abgrabung des Garagen- Umgeländes stellenweise aber nur noch 1.93 m Breite bestehe. Vorschriftswidrig wurde ein derart grosses Gefälle erzeugt, dass Landwirtschafts- und Forstwartungsmaschinen nicht mehr passieren können.

Ich ersuche darum, meinem Antrag MA3 Folge zu leisten.

Zu MA 4

4.1 Es ist gerichtsnotorisch, dass die Bauherrschaft nicht nur die Bauvorschriften, sondern auch das GSchG und die Umweltvorschriften in krasser Weise verletzte. XX dampfte seine Oldtimer-Fahrzeuge unter Verwendung von toxischen Chemikalien immer wieder ab und reparierte und wartete sie (inkl. Ölwechsel) unzulässig zuerst auf dem asphaltierten Vorplatz und – nach meiner Intervention – auf dem Kiesplatz in unmittelbarer Nähe zum Bach.

Ich habe die Gewässerverschmutzung im Einströmbereich des Baches in den bisherigen Verfahren mehrfach dokumentiert und gerügt. Es ist zwingend, dass unter der Leitung des AfU entsprechende Untersuchungen vorgenommen werden, um auch betreffend Entsorgung der illegalen Aufschüttungen des Kiesplatzes angemessene Auflagen zu erteilen.

4.2 Der Vorbesitzer, S , der gemäss Beweisofferte von RA X im „Baugesuch“ der Bauherrschaft vom 19.7.2013 unbehelflich als Zeuge bemüht werden soll, hat auf der Liegenschaft KTN XXX bis ca. 1998 selber widerrechtlich Deponiematerial gelagert (diverses Abbruchmaterial, alte Autoreifen, Alteisen, alte Eisenbahnschwellen etc.). Während Wochen brannten dort seinerzeit Schwelfeuer, und die Rückstände blieben als Sondermüll im Boden.

Dieses belastete Material wurde für die widerrechtlichen Aufschüttungen und Terrainveränderungen von der Bauherrschaft XX verwendet, obwohl es mit toxischen Substanzen durchsetzt ist.

Bei seinen unbewilligten Auffüllungen entfernte XX die sperrigsten Alteisenstücke aus dem Deponiematerial. Den Rest des belasteten Materials verwendete er jedoch für die Auffüllung und „entsorgte“ damit den Sondermüll rechtswidrig rund um das Gebäude KTN XXX . Es handelt sich dort nach wie vor um einen belasteten Standort.

Dies war den Verantwortlichen des Bauamts Altendorf bekannt. Alt Bauverwalter A3 hat uns gegenüber bestätigt, dass dieses Gebiet in den Altlastenkataster aufgenommen werden müsse, was bisher jedoch unterlassen wurde.

Beweis: Aussage A3 , ehemaliger Bauverwalter Altendorf, vom 3.11.2005, anlässlich des Baus der von mir errichteten Steinstützmauer.

4.3 Trotz meiner mehrfachen Aufforderungen an die zuständigen kommunalen und kantonalen Instanzen wurde bis heute kein entsprechender Augenschein vorgenommen. Ich biete hiermit einmal mehr an, als Augenzeuge dem kantonalen Amt für Umweltschutz – das im Rahmen der historischen Untersuchung dringlich die verschmutzten Stellen/Bereiche erfassen muss – diese genau zu bezeichnen, da-

mit dort Probenentnahmen für die technische Untersuchung vorgenommen werden können. Ich ersuche aufgrund einschlägiger bisheriger Erfahrungen darum, diese präzisen Angaben nun vor Ort machen zu können, um allfälligem , *Untersuchen, um nichts zu finden*‘ zuvorkommen zu können.

Für eine gesetzeskonforme Entsorgung des altlastenbelasteten Auffüllmaterials ersuche ich um antragsgemässe Weisung an das AfU von Seiten der zuständigen Aufsichts- und Bewilligungsorgane.

Aus allen genannten Gründen ersuche ich Sie, sehr geehrter Herr Landammann, sehr geehrter Herr Gemeindepräsident, sehr geehrte Mitglieder des Regierungs- und Gemeinderates, um antragsgemässen Entscheid und um unverzügliche Einleitung der rechtsstaatlich erforderlichen, öffentlich-rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Massnahmen.

Mit freundlichen Grüssen

Beschwerdeführer YY

Beilagenverzeichnis

Beilage 1: „Baugesuch“ vom 19.7.2013, RA X

Beilage 2: Fotodokumentation

- 2.1 Ansicht aus Nordosten von 1997 mit deutlich erkennbarem
ehemaligem Verlauf des Terrains
- 2.2 Böschungssicherung neben der Alten Landstrasse vom 3.11.2005
und Ansichten vormaliges Terrain von Norden und Süden 2006
- 2.3 Fotos Wassereinleitung auf die Strasse gegen meine Liegenschaft
- 2.4 Unerlaubtes Abdampfen und Ausführen von Wartungsarbeiten
im Einströmbereich des Baches
- 2.5 Ölverschmutzungen auf der Strasse

Beilage 3: Projektänderungseingabe mit falschen/fehlenden Angaben in den Formularen
vom 17.3.2010:

- G1: Angabe fehlt
- G2: Angabe fehlt
- G4: „Meteorwasser“ tatsachenwidrig mit „NEIN“ ausgewiesen, vergleiche
dazu Legende Beiblatt vom 25.11.2009, Pkt. 3: *„Zufahrt Garage, As-
phaltiert, Entwässerung durch Ablaufen des Meteorwassers in die
unterliegende Wiese“*
- G7: Angabe fehlt
- Pkt. 9, Gewässerschutz:
„am Gewässer“ tatsachenwidrig mit „NEIN“ ausgewiesen, vergleiche
dazu Legende Beiblatt vom 25.11.2009, *„Gelbe Punkte – Ablaufschäch-
te für Meteorwasser, Einleitung erfolgt in den Bach“*
- Pkt. 9, Grundwasserschutz:
„wassergefährdende Flüssigkeiten“ tatsachenwidrig mit „NEIN“ aus-
gewiesen
- Pkt. 9, Altlasten/belastete Standorte:
Tatsachenwidrig mit „NEIN“ ausgewiesen

Beilage 4: manipulierte Geodaten; Ausmasse des Wohnhauses sind tatsachenwidrig,
„virtuell gewachsen“ von 1991, resp. vom 13.6. 2008 bis 13.10.10

EINSCHREIBEN
Gemeinderat Altendorf
Dorfplatz 3
Postfach
8852 Altendorf

Altendorf, 31. Oktober 2013

Gesuch Nr. 2008-036.01

Bauherrschaft: XX

Bauobjekt: Neubau Garage, Umgebungsgestaltung, KTN XXX

Aufforderung zum Widerruf der Fristerstreckung vom 25. 10.2013

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2013 hat das Bauamt Altendorf, unterzeichnet durch Bau-
sekretär A4 , den Anwalt der Bauherrschaft, RA X „*abermals aufgefordert*“(...) *die vollständigen Unterlagen (inkl. der notwendigen Pläne und Formulare) für das im Rechts-
mittelentscheid verlangte nachträgliche Baubewilligungsverfahren bei der Gemeinde einzu-
reichen.*“ Die bis zum 22. November 2013 verlängerte Frist sei „*nicht mehr erstreckbar.*“

**Ich beanstande hiermit diese nochmalige Fristansetzung als rechtswidrig. Sie ist unverzüg-
lich zu widerrufen und ich fordere Sie dazu auf, nun ohne weitere Verzögerung den soforti-
gen Rückbau der ohne Bewilligung erstellten Umgebungsanlagen anzuordnen, wie dies
vom Verwaltungsgericht mit Entscheid vom 23.5.2012, resp. RRB 32/2012 vom 17.1.2012
verlangt wurde.**

Es stand der Bauherrschaft offenkundig seit dem Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 23.
Mai 2012 genügend Zeit zur Verfügung, um sämtliche Baugesuchs-Unterlagen zu beschaffen.
Sie hat keinerlei Anspruch darauf, dass der unabdingbare Rückbau mit Hilfe des kommuna-
len Bauamtes noch weiter aufgeschoben wird.

Das Bauamt Altendorf ist ebenso wie die Bauherrschaft an die letztmalig am 10. Juni 2013
erteilte Fristerstreckung gebunden. Diese ist am 31. Juli 2013 abgelaufen. Wie aus den mir
erst jetzt zugänglichen Akten hervorgeht, handelte es sich bei diesem letzten Termin bereits
um eine zweite (!) sogenannt „*LETZTMALIGE*“ Frist, nachdem diese schon aufgrund des
Fristerstreckungs-Gesuchs vom 31. Mai „*LETZTMALS*“ bis zum 30. Juni 2013 erstreckt worden
war.

Zwischen der Einreichung des von mir beanstandeten „*Baugesuchs*“ vom 19. Juli 2013 und
dem rechtswirksamen letzten Termin, nämlich dem 31. Juli 2013, wäre im Übrigen noch ge-

EINSCHREIBEN
Regierungsrat des Kantons Schwyz
Bahnhofstrasse 15
6430 Schwyz

Altendorf, 31. Oktober 2013

Ergänzungsantrag zu meiner AUFSICHTSBESCHWERDE vom 17. Oktober 2013

betr. RRB 32/2012, VGE vom 23.5.2012

Gesuch Nr. 2008-036.01

Bauherrschaft: XX

Bauobjekt: Neubau Garage, Umgebungsgestaltung, KTN XXX

Sehr geehrter Herr Landammann, sehr geehrte Mitglieder des Regierungsrates

In der Beilage sende ich Ihnen mein heutiges Schreiben an den Gemeinderat Altendorf zur Kenntnis, in dem ich die erneute, dritte (!) Fristerstreckung vom 25. Oktober 2013 für die Einreichung des erforderlichen Baugesuchs beanstande und die sofortige Anordnung des Rückbaus gemäss meiner Einsprache fordere.

Aufgrund von mir bisher unbekannten Akten im Dossier meines ehemaligen Anwalts – der Vollmachtentzug erfolgte am 17. Oktober 2013, direkt nach dem Versand meiner Aufsichtsbeschwerde an den Regierungsrat und meiner Stellungnahme/Einsprache an den Gemeinderat Altendorf, vgl. Beilage 1 – stelle ich folgende

ERGÄNZUNGSANTRÄGE

Ergänzungsantrag 1	Die Beilagen und Inhalte des vorliegenden Schreibens seien als integraler Bestandteil meiner Aufsichtsbeschwerde zu behandeln.
--------------------	--

Ergänzungsantrag 2	Die ergänzenden Informationen und Unterlagen seien in die Strafuntersuchungen gegen den Bausekretär der Gemeinde Altendorf, A4 , sowie alt-Bauverwalter A3 , alt Gemeindepräsident A1 und Gemeindepräsi-
--------------------	--

dent A2 , Gemeindeschreiber A6 , Gemeinde-
rätin A5 sowie eventuell weitere Behördenmitglie-
der und Mitglieder der Gemeindeverwaltung Altendorf , evtl.
auch meine ehemaligen Anwälte Y und
Z einzubeziehen.

BEGRÜNDUNG

In den mir erst jetzt zugänglichen Akten, die mir mein ehemaliger Anwalt Z nach dem Vollmachtsentzug vom 17.10.2013, d.h. vor wenigen Tagen zustellte, befinden sich Schriftstücke, die für die Beurteilung meiner Aufsichtsbeschwerde und die darin geforderte Strafuntersuchung über deliktisches Verhalten von Mitgliedern der Verwaltung und der Behörden in der Gemeinde Altendorf substanziell bedeutsam sind. Sie lassen eine massive Missachtung der rechtsstaatlichen Grundsätze erkennen, die dringend nach aufsichtsrechtlichen Massnahmen ruft und auch für die Öffentlichkeit von hohem Interesse ist:

- Beilage 1 Ich lege hiermit mein Schreiben vom 31. Oktober 2013 an den Gemeinderat Altendorf betr. Aufforderung zum Widerruf der Fristerstreckung bis 22. 11. 2013 und zur unverzüglichen Anordnung des Rückbaus der widerrechtlich ausgeführten Umgebungsarbeiten auf KTN XXX , Altendorf, auch in meiner Aufsichtsbeschwerde ins Recht.
- Beilage 2 Im Anwaltsdossier befindet sich ein Exemplar des schwer mangelhaften, mit Falschangaben versehenen Baugesuchs vom 17. März 2010, das die Unterschrift „i.V. A4 “ trägt. Dass heisst, dass dieses Gesuch nicht von der Gesuchstellerin XX , sondern ‚stellvertretend‘ für die Bauherrschaft vom Bausekretär der Gemeinde Altendorf unterzeichnet worden ist.
- In meinen eigenen Akten befand sich bisher nur ein Exemplar des Baugesuchs ohne Unterschrift des Gesuchstellers. Ich hatte meine Anwälte mehrfach auf die unvollständig und teilweise falsch ausgefüllten Formulare und die fehlenden Unterschriften angesprochen, jedoch nie eine befriedigende Antwort bekommen. Dieser Mangel war von meinen Anwälten auch nie in einer Rechtsschrift beanstandet worden, obwohl ich dazu mehrfach aufgefordert hatte.

Die Unterschrift des Bausekretärs anstelle des Baugesuchstellers ist missbräuchlich. Möglicherweise handelt es sich vorliegend um den Tatbestand der Urkundenfälschung im Amt gemäss Art. 317 StGB oder des Amtsmissbrauchs nach 314 StGB, wobei die Untersuchung der Vorgänge auch auf eine mögliche Anstiftung durch die angezeigten Amts- und Behördenmitglieder auszudehnen ist. Es handelt sich beim Motiv eventuell um ein Officialdelikt gemäss Art. 322 StGB (Vorteilsnahme). Hierzu ist auch die Rolle meiner Anwälte zu klären, die beide Kenntnis von dieser falschen Unterschrift hatten, mich jedoch nie darüber informierten und die diese Unterschrift auch nicht gemäss ihrer anwaltlichen Sorgfaltspflicht je beanstandet hätten.

Dies ist auch von entscheidender Bedeutung für das hängige baurechtliche Verfahren, weil sich sowohl der RRB 32/2012 vom 17.1.2012, als auch der VGE vom 23.5.2012 auf dieses Baugesuch abgestützt hatten und es – faktenwidrig – als rechtsgenüglich anerkannten. Auch der Teilentscheid betr. Änderungen an der Garage ist somit nicht haltbar. Da bereits die Gesuchsunterlagen nicht den Anforderungen genügten, sind die Änderungen auch bezüglich Garage nicht durch ein korrektes Baubewilligungsverfahren ‚geheilt‘ worden.

Demzufolge ist es unumgänglich, dass das Verwaltungsgericht eine entsprechende Revision seines Entscheids vom 23.5.2012 vornimmt.

Beilage 3

Insgesamt 6 Fristverlängerungen wurden durch meinen ehemaligen Anwalt RA Y vom 14.10.2010 bis 15.4.2011 ohne mein Wissen ersucht und auch bewilligt.

Damit war er wesentlich mitverantwortlich für die Verfahrens-Verzögerungen, die wir ihm gegenüber mit wachsender Empörung beanstandet hatten, worauf er uns jedoch lediglich ausweichend die ‚langsam mahlenden Mühlen der Behörden‘ als Grund anführte. Mit seinen verdeckten Hinhalte-Manövern hat er – wie nun offenkundig wurde – gemeinsame Sache mit der Gegenpartei und der parteiisch agierenden kommunalen Baubehörde gemacht und seine anwaltlichen Pflichten gegen mich als Klienten gravierend verletzt.

RA Y gab erst viel später – nach mehrfach vorgespielter Empörung über das Nichtstun und Wegschauen der Gemeindebehörde und Gemeindeverwaltung – seine Befangenheit gegenüber den Kommunalbehörden zu, als ich ihn konkret darauf ansprach. Er bestätigte, von dieser mehrfach mandatiert zu sein und deshalb nicht frei handeln zu können.

Daraufhin wurde das Mandat (von unserer Seite immer noch nach Treu und Glauben) einvernehmlich beendet.

Erst angesichts der belastenden Akten im Anwaltsdossier wurde uns bewusst, dass sich die Befangenheit auch beim neuen Anwalt fortsetzte. Damals erfolgte die Akten-Übergabe zwischen den Anwälten ohne unser Dabeisein und der anschliessend mit dem Mandat betraute RA Z blieb – was er uns auch mitteilte – weiterhin in engem Austausch mit RA Y .

Wie sich jetzt aus den Akten ergibt, schädigte der Ersatz-Anwalt seit dem Verwaltungsgerichts-Entscheid vom 23.5.2012 meine Interessen ebenfalls mit ähnlich verdeckter Hinhaltetaktik. Dieses Anwaltsverhalten ist auch in strafrechtlicher Hinsicht zu untersuchen. Es handelt sich hier um einen doppelten Parteiverrat durch zwei Personen mit Rechtsanwalt-Patent im Kanton SZ, die meine Interessen nicht gemäss der von mir ausgestellten Vollmacht wahrnehmen, sondern in verwerflicher Weise noch hohe Rechnungen dafür stellen, dass sie meine Interessen verraten haben.

Ich ersuche darum, die Untersuchung auf die für dieses Verhalten verantwortlichen Motive und die möglicherweise damit zusammenhängenden, strafrechtlich relevanten Tatbestände auszudehnen.

Beilage 4

Die anwaltlichen Zeitverzögerungen dienten u.a. wohl dazu, meine Abwehr von Rechtsverletzungen und Schädigungen, die durch bauliche Massnahmen des Nachbarn entstanden sind, zu unterwandern. Dies, indem sinngemäss unterstellt wurde, es handle sich lediglich um Streitigkeiten unter Nachbarn, an denen wohl alle Beteiligten etwa gleich schuld seien.

Dazu lege ich ein im Anwaltsdossier befindliches Schreiben an die Kantonale Baugesuchszentrale vom 8.7.2010 ins Recht, aus dem ersichtlich wird, dass Bauamtssekretär A4 offenbar versucht hatte, den Fall als „*Nachbarschaftsstreit*“ darzustellen und abzutun, was aber aktenkundig und eindeutig nicht der Fall war.

Wir hatten bis zum erfolgten rechtswidrigen Vorgehen der Nachbarn, das meinen Grund und Boden massiv tangierte und mich in mehrfacher Weise schädigte, ein einvernehmliches, gutes Verhältnis. Nachweislich hatte ich der Gegenpartei u.a. auch grosszügig ein unentgeltliches Näherbaurecht gewährt.

Es ging hierbei also vielmehr um den Versuch, mich durch eine konzertierte Aktion zwischen der Gegenpartei, der Gemeindebehörde, den kantonal

zuständigen Instanzen und meinen eigenen zwei Anwälten, die an mir Parteiverrat übten, gezielt zu zermürben. Die Verfahrensverschleppungen und die trölerischen Vorgänge – welche für mich all die Jahre unverständlich geblieben waren – dienten offenbar dem Zweck, Unrecht in Recht umzubiegen, indem man mich zum Resignieren und Stillschweigen bringen wollte.

Als weiteren Einschüchterungsversuch, der in diesem Zusammenhang steht, gebe ich auch zu den Akten, dass alt Gemeindepräsident A1 auf Anfrage eine falsche Auskunft betr. Bewilligungsverfahren für das Teeren meiner Zufahrtsstrasse erteilt hatte. Er gab uns damals ausdrücklich die Information, dazu brauche es *kein* Baugesuch. Kaum hatte ich jedoch die Teerung ausgeführt, wurde ich deswegen aus dem Gemeindehaus gemassregelt und er leugnete seine Aussagen. Das daraufhin verlangte Baugesuch reichte ich unverzüglich ein und ich erhielt auch die entsprechende nachträgliche Bewilligung.

Eine analoge nachträgliche Bewilligung musste jedoch meines Wissens von den Eigentümern des angrenzenden Strassenabschnittes, T , welche die Belagsarbeiten gleichzeitig ebenfalls ausführen liessen, *nicht* eingeholt werden.

Ich rüge hiermit diese willkürliche Ungleichbehandlung und vorherige falsche behördliche Auskunft als schikanös und unzulässig.

Beilage 5a+b Ich lege zudem ins Recht, dass die am 5. Juni 2008 erteilte Ausnahmewilligung des Kantonsforstamts, unter Pkt. 2 und 3 der Erwägungen von falschen, tatsächlichen Voraussetzungen ausging, vgl. Beilage 5a.

So „verletzt“ die Ausnahmewilligung sehr wohl „wesentliche Interessen von Nachbarn“, was gerichtsnotorisch ist, und sie ist „nicht mit den öffentlichen Interessen vereinbar“, weil das bestehende öffentliche Wegrecht durch die baulichen Veränderung bis heute verletzt ist. Die Alte Landstrasse ist östlich der Garage nun nicht mehr durchgehend offen und „der Zugang zum Wald und dessen Bewirtschaftung“ sind – entgegen der anderslautenden Erwägung in der Ausnahmewilligung – nicht mehr gewährleistet.

Alt Gemeindepräsident A1 zeichnete hierzu am 25.6.2010 unbehelflich einen Ersatzweg über mein Grundstück ein, der weder jemals von mir akzeptiert worden ist, noch je rechtskräftig wurde. Dieser Weg ist inexistent. Die Karte mit den entsprechenden handschriftlichen Notizen von alt Gemeindepräsident A1 habe ich ebenfalls erst mit dem Dossier der Anwälte zur Kenntnis erhalten, vgl. Beilage 5b.

Auch diesem Sachverhalt ist beim Rückbau, resp. bei der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes Rechnung zu tragen.

Beilage 6 Ich lege hiermit auch ins Recht, dass offenbar laut Stellungnahme des Gegenanwalts vom 9.7.2010 zur öffentlich-rechtlichen Baueinsprache auf S.4 eine „*Handschriftliche Änderung durch den früheren Vorsteher des Bauamtes in den bewilligten Plänen*“ bei den „*ursprünglichen Baugesuchsakten*“ von 2008 vorgenommen worden war. Diese Änderung und ihr Inhalt/ihre Relevanz wurde mir nie bekanntgegeben. Ich ersuche um Edition dieser Änderung.

Sehr geehrter Herr Landammann, sehr geehrte Mitglieder des Regierungsrates, mir wurde seit meiner Einreichung der Aufsichtsbeschwerde vom 17. Oktober 2013 weder eine Bestätigung des Erhalts zugestellt, noch habe ich Informationen über das weitere Vorgehen erhalten. Ich bitte Sie um diesbezügliche Information in den nächsten Tagen und um antragsgemässen Entscheid.

Mit freundlichen Grüssen

Beschwerdeführer YY

Kopie an Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz

Beilagenverzeichnis

Beilage 1	Mein heutiges Schreiben an den Gemeinderat Altendorf
Beilage 2	Baugesuch vom 17.3.2010, unterzeichnet „i.V. A4“
Beilage 3	6 Fristverlängerungen RA Y, 14.10.2010 bis 15.4.2011
Beilage 4	Schreiben Bauamtsekretär A4 an die Kantonale Baugesuchszentrale vom 8.7.2010
Beilage 5	a) Ausnahmegewilligung des Kantonsforstamts vom 5. Juni 2008, Erwägungen Pkt. 2 und 3, b) Ersatzweg-Skizze von A1 vom 25.6.2010
Beilage 6	Stellungnahme des Gegenanwalts vom 9.7.2010 zur öffentlich-rechtlichen Baueinsprache, S.4

EINSCHREIBEN
Anwaltskommission des Kantons Schwyz
Kollegiumstrasse 28
Postfach 2265
6431 Schwyz

Altendorf, 8. November 2013

**Aufsichtsanzeige wegen Verletzung des Anwaltsgesetzes und der Standesregeln des
Schweizerischen Anwaltsverbandes
gegen RA Y , 8852 Altendorf
und RA Z , 6431 Schwyz**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Mitglieder der Anwaltskommission

Ich ersuche Sie, gegen die hier angezeigten Rechtsanwälte eine disziplinarische Untersuchung gemäss §17-20 des Anwaltsgesetzes und §14-16 AnwV durchzuführen.

RA Y war vom 31.3.2010 bis 31.8.2011 mit der Wahrung meiner Interessen in einer Planungs- und baurechtlichen Sache beauftragt. Ich entzog ihm das Mandat infolge seiner Befangenheit gegenüber dem Gemeinderat Altendorf, die er erst auf meine Nachfrage im Sommer 2011 eingestanden hatte mit der Aussage: *„Ich kann nicht gegen die Gemeinde vorgehen, es geht um meine Kanzlei, die von der Gemeinde Altendorf regelmässig Mandate bekommt. Aber das Recht und meine Sympathie sind ganz klar auf Eurer Seite“*.

Daraufhin übernahm RA Z das Mandat per 31.8.2011. Die Dossierübergabe fand ohne mein Beisein statt und die beiden Anwälte blieben miteinander in der Sache in Kontakt, worüber ich Kenntnis hatte. Ich ging nach Treu und Glauben davon aus, dass dieser gesamte Austausch in meinem Interesse erfolge.

Nachdem ich aufgrund von sich über Monate hinziehender Informationsverweigerung (Beweisofferte) feststellen musste, dass auch der zweite Anwalt meine Interessen nicht glaubwürdig vertrat, entzog ich am 17. Oktober 2013 auch RA Z die Vollmacht und verlangte die Herausgabe der Akten.

Im Anwalts-Dossier entdeckte ich Hinweise auf aufsichtsrelevante Vorgänge und anwaltliche Pflichtverletzung gemäss Art. 12 des Anwaltsgesetzes (das Unterlassen notwendiger Information zur Sache, das Erteilen unwahrer Angaben über den Stand des Verfahrens, die Verheimlichung von Fristerstreckungsgesuchen, schwer mangelhafte Sachverhaltsdarstellungen und Rügen in den Beschwerdeschriften, etc.). Daraus ergaben sich Rückschlüsse auf standesregelwidrige Mandatsführung, insbesondere bezüglich Art.2 Abs. 2, Art. 8 Abs.2, Art.10, Art. 11 und Art.12 SAV.

Ich fühle mich durch die beiden genannten Anwälte hintergangen und sehe mich durch sie in meinen Interessen massiv geschädigt. Es liegt meines Erachtens ein schwerwiegender Missbrauch der Anwaltsvollmachten vor, der von Amtes wegen zu untersuchen und zu ahnden ist.

In der Beilage sende ich Ihnen mein Revisionsgesuch an das Verwaltungsgericht des Kt.SZ vom 8. November 2013 zur Kenntnisnahme. Dieses Gesuch und die vorgängigen Rechtsbegehren und wurden unumgänglich infolge des offenkundig gewordenen anwaltlichen Fehlverhaltens. Zur Begründung meiner Anzeige verweise ich insbesondere auf die Ziffern A) und C) des Revisionsgesuchs.

Ich ersuche Sie, die disziplinarische Untersuchung im Interesse der Glaubwürdigkeit des Anwaltsstandes und der Rechtsstaatlichkeit dringend anhand zu nehmen.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen

Anzeigeerstatter YY

Beilage	Mein Revisionsgesuch an das Verwaltungsgericht des Kt.SZ vom 8. 11.2013 mit Anhängen 1. Baugesuch vom 17.3.2010, unterzeichnet „i.V. A4 “ 2. Aufsichtsbeschwerde und Stellungnahme/Einsprache vom 17. 10 2013 mit Anhängen zum sogenannten ‚Baugesuch‘ der Beschwerdegegnerin vom 19.7.2013 3. Aufforderung an den Gemeinderat Altendorf vom 31.10.2013 zum Widerruf der Fristerstreckung bis 22.11.2013 und zur unverzüglichen Anordnung des Rückbaus 4. Ergänzung der Aufsichtsbeschwerde an den Regierungsrat des Kantons SZ mit Anhängen vom 31. Oktober 2013
---------	--

EINSCHREIBEN
Verwaltungsgericht des Kantons SZ
Postfach 2266
6431 Schwyz

Altendorf, 8. November 2013

REVISIONSGESUCH

VGE III 2012 20 vom 23.5.2012

Planungs- und Baurecht, nachträgliche Baubewilligung

Bauobjekt: Neubau Garage, Umgebungsgestaltung, KTN XXX , Altendorf

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Mitglieder des Verwaltungsgerichts

Ich ersuche gestützt auf § 61 Ziff.a, b und d VRP um Revision des VGE III 2012 20 vom 23.5.2012 mit folgenden

ANTRÄGEN

1. Es sei der Verwaltungsgerichtsentscheid III 2012 20 vom 23.5.2012 in Bezug auf die Abweisung der Beschwerde-Teile I und II in Revision zu ziehen. Die Beschwerde gegen den RRB 32/2012 vom 17. Januar 2012, eingereicht beim Verwaltungsgericht am 14. Februar 2012, sei bezüglich Teil I (gemäss Definition in Erwägung 2.1 S. 6 des VG-Entscheids) und Teil II (gemäss Definition in Erwägung 2.2 S.6 des VG-Entscheids) gutzuheissen. Es seien die Erwägungen Ziff. 4.3.3, 4.3.4, 4.4, 4.5.1, 4.5.2. und 6. zu korrigieren. Der darauf beruhende Abweisungsentscheid zu Teil I und II sei aufzuheben.
2. Eventualiter sei der Regierungsrat anzuweisen, über die Sache in den Beschwerde-Teilen I und II neu zu entscheiden.
3. Es sei festzustellen, dass das Baugesuch vom 17.März 2013 nichtig ist.

4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beschwerdegegner und des Staates.

BEGRÜNDUNG

I FORMELLES

1. **Legitimation**

Als Beschwerdeführer im oben genannten Verfahren bin ich zur Einreichung dieses Revisionsgesuchs berechtigt. Ich habe am 17. Oktober 2013 meinem bisherigen Rechtsvertreter, RA Z , 6431

Schwyz die Vollmacht entzogen und erhebe dieses Revisionsbegehren ohne anwaltliche Vertretung. Grund für den Entzug der Vollmacht war eine monatelange, unbegründete Verweigerung von Auskünften über den Stand des Verfahrens trotz mehrfachen schriftlichen und telefonischen Erkundigungen/ Nachfragen von meiner Seite.

Anlässlich des Vollmachtentzugs verlangte ich vom bisherigen Rechtsvertreter die Herausgabe seines vollständigen Akten-Dossiers. Er erbat sich eine kurze Frist, „*um die Unterlagen zu ordnen*“, sie seien nicht bereit zur direkten Übergabe, würden mir jedoch baldmöglichst per Post zugestellt.

Das Dossier traf in der Folge am Montag, 21. Oktober 2013 bei mir ein.

2. **Frist**

Ich entdeckte die Revisionsgründe, resp. die erheblichen neuen Tatsachen und Beweismittel erst bei der Durchsicht des – nach wie vor ungeordneten – Anwaltsdossiers.

Die 90-Tagesfrist seit Feststellung des Revisionsgrundes gemäss § 62 VRP ist hiermit eingehalten.

II MATERIELLES

Die Durchsicht des Anwaltsdossiers (das auch sämtliche Unterlagen des bis Sommer 2011 mandatierten Rechtsanwaltes Y , 8852 Altendorf, enthielt) ergab wesentliche Sachverhalte, die mir bis zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt waren:

A) **Tatsachenwidrige Erwägungen aufgrund der fehlenden, resp. missbräuchlichen Unterzeichnung des schwer mangelhaften, resp. nichtigen Baugesuchs vom 17. März 2010**

1. Bauamtssekretär A4 hatte anstelle der Baugesuchstellerin XX das Baugesuch vom 17. März 2010 gleich selbst unterzeichnet (vgl. Beilage 1), was mir bis vor wenigen Tagen nicht bekannt war und „meine“ bisherigen Anwälte entweder nicht bemerkten, oder evtl. aus Befangenheit nicht feststellen *wollten*. Mir war lediglich ein Exemplar des Baugesuchs zu meinen Akten zugestellt worden, auf dem *sämtliche Unterschriften fehlten*.
2. Dass die „*Unterschrift in casu explizit fehlt*“, wurde lediglich ein einziges Mal kurz erwähnt, und zwar in der Einsprache von RA Y vom 7.4.2010. Dies aber nur im Zusammenhang mit der Frage, ob eine privatrechtliche Einsprache erhoben werden müsse, „*soweit das Grundstück KTN 400 (...) betroffen ist (formeller Mangel)*“. Diese Erwähnung des formellen Mangels führte jedoch nicht dazu, dass der Gemeinderat das Baugesuch – wie erforderlich – als nichtig erklärt hätte.
3. Im Anwaltsdossier habe ich nun eine andere Version dieses Baugesuchs entdeckt, auf der sich tatsächlich eine Unterschrift ‚des Baugesuchstellers‘ befindet, und zwar diejenige von Bausekretär A4 , versehen mit dem Kürzel „i.V.“. Dass er in dieser Funktion anstelle der Bauherrschaft ein Baugesuch eigenhändig unterzeichnet hatte, war absolut unzulässig.
4. Effektiv machte weder RA Y in seiner Beschwerde vor dem RR, datiert vom 21.4.2011, noch RA Z in seiner Stellungnahme vom 3.10.2011 vor RR und in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 14.2.2012 geltend, dass das Baugesuch vom 17.3.2010 nicht rechtsgenügend unterzeichnet war. Auch der Regierungsrat und das ARE übersahen diesen grundlegenden Mangel des Baugesuchs vom 17.3.2010.

5. Es ist mir nicht bekannt, welche der beiden Versionen (keine Unterschrift versus Unterschrift des Bausekretärs anstelle des Baugesuchstellers) dem Verwaltungsgericht vorlag. In jedem Fall hätte aber erkannt werden müssen, dass ein nicht unterzeichnetes, resp. durch den Bausekretär unterzeichnetes Baugesuch nichtig ist und somit gar keine Rechtswirkung entfalten kann. Bei angemessener Sachverhaltsdarstellung und Beweisführung in den Beschwerdeschriften und Stellungnahmen „meiner“ Anwälte hätte dieser grundlegende formelle Mangel erkannt werden müssen, was zwangsläufig *auch* in den Teilen I und II zu einer Gutheissung meiner Beschwerde geführt hätte.
6. In Verkennung dieses Sachverhalts wurde das Baugesuch vom 17.3.2012 vom Gemeinderat Altendorf sowie vom Regierungsrat und Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz fälschlich als rechtskonform anerkannt. Bei der Abweisung meiner Beschwerde in den Teilen I und II ging das Verwaltungsgericht somit offensichtlich von falschen, bzw. nichtigen Grundlagen aus, die aber unerkannt blieben. Mit der Entdeckung dieses elementaren Mangels kann der VGE III 2012 20 vom 23.5.2012, resp. der RRB 32/2012 vom 17.1.2012 nicht länger aufrechterhalten werden. Der Revisionsbedarf ist klar erstellt.

B) Kollision der Anordnungen betr. Teil I, II und III des VGE III 2012 20 vom 23.5.2012

1. Das vom Baugesuchsteller gemäss VGE III 2012 20 verlangte nachträgliche Baugesuch zu Teil III wurde nicht fristgerecht eingereicht, weshalb diese Zufahrt nun definitiv zurückgebaut, d.h. bis auf die zulässige Höhenkote aufgeschüttet werden muss.
2. Die beantragte Revision des VGE III 2012 20 vom 23.5.2012 ist auch notwendig, weil die Zufahrt zur Doppelgarage, deren Tieferlegung mit den Teilen I und II des Entscheids aufgrund nicht erkannter fehlender, bzw. falscher Voraussetzungen gutgeheissen wurde, direkt mit den rechtswidrig und unbewilligt erfolgten Veränderungen/Terrainabgrabungen zusammenhängt.

Die Abweisung der Beschwerde in den Teilen I und II verursacht nun eine massive Kollision mit den weiteren Anordnungen im selben Entscheid zu Teil III (Anordnung eines zusätzlichen Baubewilligungsverfahrens zu den bereits erfolgten, unbewilligten Umgebungsänderungen, resp. zur Anordnung des Rückbaus bei Nicht-Erfüllung), die nun in Rechtskraft erwachsen.

3. Ich lege hierzu folgende Akten ins Recht:

- a) meine Aufsichtsbeschwerde beim Regierungsrat / Stellungnahme, resp. Einsprache z.H. des Gemeinderates Altendorf vom 17.10. 2013 (vgl. Beilage 2 mit Anhängen)
- b) meine Aufforderung an den Gemeinderat Altendorf vom 31.10.2013, dessen (nun zum dritten Mal als ‚letztmalig‘ erteilte) Fristerstreckung (bis 22. November 2013) für die Einreichung des erforderlichen Bau-gesuchs zu widerrufen und unverzüglich den Rückbau gemäss VGE III 2012 20 vom 23.5.2012 anzuordnen (vgl. Beilage 3)
- c) meine Ergänzung der Aufsichtsbeschwerde vom 31.10.2013 (vgl. Beilage 4)

4. Nach der Auffüllung des Umgeländes auf die zulässige Höhe ist das abgesenkte heutige Niveau des Garagenbodens für Fahrzeuge nicht mehr ohne Einbau eines Lifts erreichbar. Es ist deshalb absehbar, dass sich die Bauherrschaft auf den VGE III 2012 20 vom 23.5.2012 berufen und entsprechend evtl. Schadenersatz geltend machen will. In ihrem Schreiben vom 19. Juli 2013 wurde eine solche Forderung sinngemäss bereits in Aussicht gestellt, was aber unhaltbar ist, vgl. Anhang 2 von Beilage 2, Schreiben RA X vom 19.7.2013.

Ohne Revision des Entscheids würde die Gefahr drohen, dass von den Beschwerdegegnern, die ohne gültige Baubewilligung den Boden der Garage tiefer gelegt haben, Schadenersatzforderungen gestellt werden, die weitere juristische Verfahren und hohe unnötige Kosten zu Lasten des Staates verursachen könnten.

Um dies zu verhindern und eine rechtsgenügliche Tatsachenfeststellung zu erreichen, resp. weitere trölerische Verzögerungen der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands auszuschliessen, ist eine Revision des VGE III 2012 20 vom 23.5.2012 unumgänglich.

Ich ersuche um Gutheissung meines entsprechenden Revisionsantrags.

C) Tatsachenwidrige Erwägungen infolge Mandatsverletzung, Interessenkollision, Verheimlichung von Fristerstreckungsgesuchen, falscher Angaben zur Mandatsführung, fehlender Rügen und fehlender Beweisführung zu schwerwiegenden Sachverhalten

1. Nebst der Nichtigkeit des Baugesuchs vom 17.3.2010, die durch „meine“ Anwälte unter Verletzung ihrer Anwaltspflichten in den Verfahren vor Regierungsrat und Verwaltungsgericht nicht geltend gemacht wurde, belassen sie auch zentrale falsche Sachverhalte unerwähnt und ungerügt. Diese wurden dadurch sowohl vom Regierungsrat in seinem Beschluss 32/2012, als auch vom Verwaltungsgericht in seinem Entscheid III 2012 20 für die Beurteilung der Beschwerde-Teile I und II als unbestritten zur Kenntnis genommen und nicht weiter hinterfragt.
2. Die erheblichen neuen Tatsachen, die ich in meiner Aufsichtsbeschwerde und im Nachtrag vom 31. Oktober 2013 (aufgrund der zusätzlichen Beweismittel aus dem Anwaltsdossier, vgl. Beilage 4 mit Anhängen) vorbrachte, zeigen, dass wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt worden sind und die Abweichungen gegenüber dem einzig verbindlichen Baugesuch von 2008 alles andere als geringfügig sind. Es handelt sich vorliegend um falsche Sachverhalts-Annahmen und fehlende rechtliche Grundlagen, die nach deren Erkennung im Revisionsentscheid zu berücksichtigen sind, da sie sich klar und eindeutig aus den Akten und den Tatsachen vor Ort ergeben.
3. Das grosse Ausmass der Mängel in der Beweisführung „meiner“ Anwälte war mir während der bisherigen Verfahren vor dem Regierungsrat und Verwaltungsgericht nicht bekannt. Die gesamte Tragweite konnte ich erst im Kontext des Rückzugs der Anwaltsvollmacht feststellen.
4. Ich ging bis vor kurzem nach Treu und Glauben davon aus, ich könne mich auf eine rechtsgenügende, dem Anwaltsgesetz entsprechende Vertretung meiner Interessen abstützen. Dieses Vertrauen wurde jedoch, wie oben dargestellt, verletzt.
5. Insbesondere befanden sich beide Anwälte offenbar in einer Interessenkollision, bei der sie der Gegenseite den Vorzug gaben. So verheimlichte mir RA Y seine eigenen 6 (!) Fristerstreckungsgesuche für den Zeitraum vom 14.10.2010 – 15.4.2011, und RA Z orientierte mich pflichtwidrig nicht über sämtliche Fristerstreckungsgesuche des Gegenanwaltes ab 31.3.2013. Insgesamt wurde ich durch die beiden Anwälte mehrfach mit falschen, resp. fehlenden Angaben zu ihrer Mandatsfüh-

rung hingehalten und getäuscht. Das Verfahren wurde von den Anwälten offenkundig zugunsten der Gegenpartei trölerisch verzögert, und ich wurde nicht über den Verfahrensstand orientiert.

6. Sofort nach Entdeckung der anwaltlichen Fehlleistungen und Unterlassungen, bzw. der Verletzung meiner Interessen durch die Anwälte RA Y und RA Z habe ich sowohl den Gemeinderat als auch den Regierungsrat darüber in Kenntnis gesetzt und in der Sache angemessene Korrekturmassnahmen verlangt. Mein Revisionsgesuch erfüllt die Voraussetzung der Zumutbarkeit von Vorbringen gemäss §61b VRP.
7. Ich verweise auch hierzu auf die vorgelegten Beilagen und Anhänge. Diese gelten als integraler Bestandteil meines Revisionsgesuchs.

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Verwaltungsgerichts, aus den oben genannten Gründen ersuche ich Sie um antragsgemässen Entscheid und Revision, damit die folgeschweren Verfahrensmängel, resp. die auf falschen Grundlagen beruhenden Entscheide korrigiert und rechtmässige Zustände wieder hergestellt werden können.

Mit freundlichen Grüssen

Beschwerdeführer YY

Beilagenverzeichnis

- | | |
|-----------|---|
| Beilage 1 | Baugesuch vom 17.3.2010, unterzeichnet „i.V. A4“ |
| Beilage 2 | Meine Aufsichtsbeschwerde und Stellungnahme/Einsprache vom 17. Oktober 2013 mit Anhängen zum sogenannten ‚Baugesuch‘ der Beschwerdegegnerin vom 19.7.2013 |
| Beilage 3 | Meine Aufforderung an den Gemeinderat Altendorf vom 31.10.2013 zum Widerruf der Fristerstreckung bis 22.11.2013 und zur unverzüglichen Anordnung des Rückbaus |
| Beilage 4 | Meine Ergänzung der Aufsichtsbeschwerde an den Regierungsrat des Kantons SZ mit Anhängen vom 31. Oktober 2013 |